

Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage der vom Ministerrat am 18. Juli 2017 beschlossenen Eckpunkte für die künftige Forstorganisation Baden-Württembergs, des neu gefassten § 46 Bundeswaldgesetz und unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg vom 12. Juni 2018 die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzunehmen. Ferner wird eine von der Landesforstverwaltung unabhängige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald Baden-Württemberg errichtet.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

1. die Neuausrichtung von forstlichen Aufgaben in den Bereichen Hoheit, Beratung, Förderung und Waldpädagogik,
2. die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes durch die Forstverwaltung,
3. die Stärkung von waldbesitzergetragenen Initiativen und Zusammenschlüssen inklusive der Bildung von körperschaftlichen Forstämtern,
4. die Bewirtschaftung des Staatswaldes in einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die gleichzeitig auch Aufgaben der Aus- und Fortbildung für alle Waldbesitzenden übernimmt.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Anpassungen bestehender Regelungen im Zusammenhang mit dieser Neuorganisation sowie Regelungen für einen sozialverträglichen Personalübergang.

C. Alternativen

Keine. Das Kartellrechtsverfahren zur gemeinsamen Rundholzvermarktung und die Änderung des § 46 Bundeswaldgesetzes führen zu tiefgreifenden Veränderungen in der Forstorganisation des Landes. Die Umsetzung der Forstneuorganisation sowie die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts für den Staatsforstbetrieb erfordert die gesetzlichen Anpassungen beziehungsweise ein gesondertes Anstaltsgesetz.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die bisherige institutionelle Förderung des Kommunal- und Privatwaldes wird in Ausgleichszahlungen und eine direkte Förderung umgewandelt. Für die besonderen Auflagen zur Erbringung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald wird ein finanzieller Ausgleich gewährt. Diese Umschichtungen erfolgen finanzneutral aus dem bisherigen Haushalt heraus.

Durch die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des Staatswaldes entstehen zwar Synergieverluste durch die Herauslösung des Staatswaldes aus der gemeinsamen Betreuung durch die unteren Forstbehörden, diesen stehen jedoch Organisationsgewinne gegenüber, die durch Schwerpunktbildungen im Bereich der Waldpädagogik, der Beratung im Kommunal- und Privatwald sowie in einer Stärkung des Waldnaturschutzes erzielt werden können.

Im Ergebnis wird die Neuorganisation des Forstwesens eine strukturelle Einsparung in Höhe von 8,4 Millionen Euro jährlich für den Landeshaushalt ergeben.

Für die Umsetzung können einmalig anfallende Transaktionskosten in Höhe von 30,8 Millionen Euro ermittelt werden. Diese Kosten werden voraussichtlich über einen Zeitraum von acht Jahren anfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kostenentwicklung in diesem Zeitraum degressiv verläuft.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Mehraufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch die Errichtung von Holzvermarktungsgenossenschaften einmalig mit 6 000 Euro belastet. Für die Wirtschaft entstehen darüber hinaus jährliche Mehraufwendungen von 390 000 Euro Bürokratiekosten, wovon 315 000 Euro aus Vollkosten der Fortbildungen und 75 000 Euro aus einer Zunahme von Förderfällen resultieren. Aus Informationspflichten entstehen keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehen jährliche Mehraufwendungen von 1,26 Millionen Euro. Einmalig entstehen Mehraufwendungen von 13,66 Millionen Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz ist die Grundlage für eine Aufrechterhaltung der bestehenden hohen Standards in der Bewirtschaftung des Waldes aller Waldbesitzarten unter den Rahmenbedingungen der neuen Forstorganisation.

Die Absicherung der behördlichen Beratung und der Förderung im Nichtstaatswald schafft die Voraussetzungen, auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine standortgerechte Baumartenwahl hinzuwirken. Dies ist wesentliche Grundlage zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel,

die dauerhafte Sicherung der heimischen Waldökosysteme sowie die kontinuierliche Bereitstellung des einheimischen, nachwachsenden Rohstoffes „Holz“.

In Bezug auf den Körperschaftswald stellen die Vorgaben dieses Gesetzes sicher, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald umfassend hinsichtlich der ökologischen Tragfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der ökonomischen Zieldimension abgewogen werden. Die verpflichtende Einbindung der Forstbehörden in die periodische und jährliche Planung sichert die Einbringung und Fortentwicklung der forstlichen Standards während der Planungsphase und im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung.

Durch die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des Staatwaldes werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine vorbildliche multifunktionale Waldbewirtschaftung mit ökonomischen Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen verantwortungsvoll verbindet. Das Gesetz leistet über die Zuweisung von weiteren Aufgaben insbesondere im Bereich der Waldpädagogik und der Aus- und Fortbildung an die Anstalt öffentlichen Rechts einen wesentlichen Beitrag zum Wissens- und Innovationstransfer auch für den Körperschafts- und den Privatwald. Bei der Staatswaldbewirtschaftung sind positive Auswirkungen auf die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion und damit zur Daseinsvorsorge, insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt aus der Umsetzung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes zu erwarten.

Der Erhalt und die Schaffung standortgemäßer, naturnaher, gesunder, leistungsfähiger und stabiler Wälder in allen Waldbesitzarten ist Grundlage für Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

G. Sonstige Kosten für Private

Für private Waldbesitzende kann die Verpflichtung zur kostendeckenden Leistungserbringung in Abhängigkeit von der jeweiligen Kostenberechnung zu einer Erhöhung der bislang in der Anlage zu Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO) festgelegten Kostensätze führen.

Die Überführung der Staatswaldbewirtschaftung auf die neue Anstalt des öffentlichen Rechts wird auf private Dritte dagegen keine finanziellen Auswirkungen haben.

Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung
Baden-Württemberg

Vom T. Monat JJJ

Artikel 1
Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „zu sichern“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung,“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Grundlagen sind

1. die Waldfunktionen durch die Waldfunktionenkartierung,
2. die Waldbiotope durch die Waldbiotopkartierung,
3. die Waldstandorte durch die forstliche Standortkartierung

zu erfassen und bedarfsgerecht fortzuschreiben.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zuständig für die Aufgaben nach Absatz 4 Satz 1 ist die oberste Forstbehörde.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 6.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ durch die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört insbesondere

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit insbesondere durch die Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren zu erhalten und durch Anwendung von Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft zu verbessern oder wiederherzustellen,
2. einen biologisch gesunden, klimastabilen, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
3. bei der Waldverjüngung standortgerechte Baumarten auszuwählen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen. Bevorzugt sollen Mischbestände begründet werden,
4. die für die Erhaltung des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,
5. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen,
6. tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen, wobei präventiven Maßnahmen der Vorrang einzuräumen ist. Sind weitere Maßnahmen erforderlich, sollen biologische und biotechnische Methoden vorrangig angewendet werden,

7. den Wald nach Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers ausreichend mit Waldwegen zu erschließen und
 8. die Nutzungen schonend vorzunehmen."
5. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Waldbesitzer hat seinen Wald nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

(2) Zur Sicherung der sachkundigen Bewirtschaftung obliegen im Staatswald und im Körperschaftswald Leitung und Durchführung des Betriebs in der Regel Beamten des Forstdienstes.

(3) Mit der Aufgabe

1. eines leitenden Fachbeamten bei einer unteren Forstbehörde,
2. der Leitung eines Forstbetriebsteils der Anstalt ForstBW,
3. der Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung im Körperschaftswald,
4. der Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen

kann nur betraut werden, wer die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR nachweist. Abweichend von Satz 1 Nummer 4 kann mit der Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen auch betraut werden, wer den

Erwerb der forstlichen Sachkunde nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 nachweist.

(4) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Staatswald kann nur bestellt werden, wer die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR nachweist. Zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Körperschaftswald kann bestellt werden, wer die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR oder den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 2 nachweist.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen für die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der forstlichen Sachkunde zu regeln.
 2. die Voraussetzungen für die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde zu regeln.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vielfalt und natürliche Eigenart der Landschaft sind zu berücksichtigen. Auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten, auf die Anforderungen des speziellen Artenschutzes sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebauter Waldränder ist besonders zu achten. Der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind ausreichende Lebensräume zu erhalten, insbesondere durch Belassen eines hinreichenden Anteils von Totholz; die Erfordernisse zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Wildbestandes sind zu berücksichtigen. Hierbei stellen Konzepte wie die Naturschutzstrategie des Landes oder die Waldnaturschutzstrategie eine wichtige Grundlage dar.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Forstbehörden sollen darauf hinwirken, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne die in Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen berücksichtigt werden.“

7. § 25 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land ergeht im Benehmen mit der Anstalt ForstBW.“

8. § 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zuständig für die Forschung und das Monitoring in Waldschutzgebieten ist die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.“

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „46 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Forstbehörde kann die Aufhebung der Sperre anordnen.“

10. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

„FÜNFTER TEIL
Beratung und Förderung der Forstwirtschaft“

11. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Forstliche Beratung der Waldbesitzenden

Die Forstbehörde hat den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüssen zur nachhaltigen Erfüllung des Gesetzeszweckes nach § 1 und zur Unterstützung bei der Erfüllung der Grundpflichten nach § 12 insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder forstliche Beratung anzubieten. Sie wirkt im Rahmen der forstlichen Beratung auf eine nachhaltige, multifunktionale und naturnahe Waldwirtschaft hin. Die forstliche Beratung dient insbesondere der Verhütung von Zuwiderhandlungen im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Die forstliche Beratung erfolgt kostenfrei. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Grundsätze und Umfang der forstlichen Beratung im Privat- und Körperschaftswald zu erlassen.“

12. § 43 wird folgender § 42a vorangestellt:

„§ 42a

Förderung der Forstwirtschaft

(1) Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und im Rahmen von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften. Soweit es zur Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie zur Überwindung struktureller Nachteile erforderlich ist, können vom Land weitere Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung kann insbesondere abhängig gemacht werden von

1. der Eigentumsart und Bewirtschaftungsform, wobei die Belange des Kleinprivatwaldes, des Bauernwaldes, der Gemeinschaftswälder und der

forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders zu berücksichtigen sind,

2. einer planmäßigen und sachkundigen Bewirtschaftung des Waldes,
3. einer angemessenen Fort- und Weiterbildung,
4. der Beachtung von Kriterien anerkannter forstlicher Zertifizierungssysteme,
5. der Beachtung der für die Staatswaldbewirtschaftung geltenden Regelungen zur Bewirtschaftung des Waldes,
6. der Mitgliedschaft in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes.

(2) Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans die sachkundige Betreuung im Privatwald gemäß § 55 Absatz 2 und 3. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu der Förderung nach Satz 1 zu bestimmen.

(3) Das Land fördert die Naturparke nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Förderung soll dazu beitragen, die Naturparke unter Berücksichtigung von § 27 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG als attraktive Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu entwickeln und so die ländlichen Räume zu stärken. Ziel der Förderung ist es, die Naturparke unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten jedes einzelnen Naturparks bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Das Land kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel den Ankauf von Wald durch Gemeinden fördern, wenn der Wald für Schutz- oder Erholungszwecke besonders geeignet ist oder beansprucht wird. Dies gilt auch für sonstige Grundstücke, die zur Erfüllung von Schutzfunktionen oder zur Anlage von Erholungseinrichtungen im und am Wald dringend benötigt werden.“

13. Die Gliederungseinheiten in Abschnitt 1 bis 4 im sechsten Teil des Gesetzes werden aufgehoben und die Gliederungsüberschriften gestrichen.

14. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Schutz- und Erholungsfunktionen“ die Wörter „sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung“ angefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Staatswald wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und des ForstBW-Gesetzes von der Anstalt ForstBW bewirtschaftet.“

15. In § 46 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „(besondere Allgemeinwohlverpflichtung)“ angefügt.

16. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Forsttechnische Betriebsleitung

(1) Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald wird durch die untere Verwaltungsbehörde als untere Forstbehörde ausgeübt, sofern die Körperschaft nicht nach Maßgabe von § 47a die forsttechnische Betriebsleitung durch ein körperschaftliches Forstamt selbst ausübt. Sie umfasst Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. Im Übrigen bleibt das Recht der Körperschaft, über die in ihrem Wald zu treffenden Maßnahmen nach Maßgabe der Gesetze selbst zu entscheiden, unberührt.

(2) Der Körperschaft obliegt die Verwertung der Walderzeugnisse, insbesondere der Holzverkauf, die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die Vergabe der Forstbetriebsarbeiten und die

Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien (Wirtschaftsverwaltung).

(3) Die Körperschaft kann für die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben das Angebot der Forstbehörde gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt nicht für

1. die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und
2. den Holzverkauf.“

17. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Körperschaftliches Forstamt

(1) Übt eine Gemeinde auf ihrem Gebiet die forsttechnische Betriebsleitung selbst aus, so hat sie ein körperschaftliches Forstamt zu errichten. Das körperschaftliche Forstamt nimmt die Aufgaben der unteren Forstbehörde für die Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Staatswaldflächen wahr.

(2) Mehrere Gemeinden können sich nach Maßgabe des zweiten und dritten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu einem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt zusammenschließen.

(3) Ein Landkreis mit Waldbesitz kann sich am gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt nach Absatz 2 beteiligen, sofern alle waldbesitzenden Gemeinden des Landkreises ein gemeinschaftliches körperschaftliches Forstamt bilden. Die Ausübung der Forstaufsicht im Staatswald wird in diesem Fall durch die höhere Forstbehörde wahrgenommen. Die Zuständigkeit eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Satz 1 erstreckt sich hinsichtlich der Aufgaben der unteren Forstbehörde auch auf das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz. Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz können sich an einem

gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt beteiligen. Tritt eine waldbesitzende Gemeinde aus dem gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamt nach Satz 1 aus, so muss sie ein eigenes körperschaftliches Forstamt gründen oder sich einem bestehenden körperschaftlichen Forstamt anschließen. Für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 1 als untere Forstbehörde erhalten das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt nach Satz 1 und die höhere Forstbehörde vom Landkreis anteilig Kostenersatz aus den Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes.

(4) Zur Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes ist ein Antrag bei der höheren Forstbehörde zu stellen. Der Antrag enthält Angaben über die umfassten Waldflächen, die Personalausstattung unter Darlegung der Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 5.

(5) Die Errichtung eines körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1 bis 3 bedarf unbeschadet weiterer nach anderen Vorschriften erforderlicher Genehmigungen der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. die erforderliche Sachkunde gemäß § 21 Absatz 3 und
2. eine für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ausreichende Personalkapazität sowie
3. im Fall eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 oder 3 die Genehmigung der Satzung nach § 7 Absatz 1, § 20b Absatz 2 oder § 24b Absatz 2 GKZ

nachgewiesen werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende körperschaftliche Forstämter.

(6) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes werden Sitz und Bezirk eines körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 1 oder eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2

oder 3 durch die höhere Forstbehörde bestimmt. Die höhere Forstbehörde gibt die Bildung, den Zeitpunkt, den Sitz und den Bezirk sowie den Umfang des Aufgabenübergangs auf das körperschaftliche Forstamt oder das gemeinschaftliche körperschaftliche Forstamt in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt.

(7) Soll ein körperschaftliches Forstamt nach Absatz 1 bis 3 aufgelöst werden oder sich der Zuständigkeitsbereich eines gemeinschaftlichen körperschaftlichen Forstamtes nach Absatz 2 und 3 ändern, ist dies der höheren Forstbehörde mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor der Auflösung oder Änderung anzuzeigen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. § 21 Absatz 5 und § 24b Absatz 2 GKZ bleiben unberührt.

(8) Körperschaftliche Forstämter nach Absatz 1 und 2 mit einer forstlichen Betriebsfläche ab 7 500 Hektar Körperschaftswald sowie gemeinschaftliche körperschaftliche Forstämter nach Absatz 3 erhalten für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung einen finanziellen Ausgleich.“

18. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Forstlicher Revierdienst

(1) Der forstliche Revierdienst im Körperschaftswald nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 2 umfasst den Betriebsvollzug. Er ist in Forstrevieren auszuüben.

(2) Der forstliche Revierdienst im Körperschaftswald wird von den Körperschaften oder ihren Zusammenschlüssen ausgeübt.

(3) Für die Kosten, die die Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 46 im Rahmen des Revierdienstes zu tragen haben, gewährt das Land einen finanziellen Ausgleich. Dieser bemisst sich nach den Mehrkosten, die aufgrund von spezifischen Anforderungen an den Revierdienst im Körperschaftswald

entstehen, soweit diese Anforderungen durch dieses Gesetz oder Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes vorgegeben sind und über die gesetzlichen Grundpflichten nach § 12 hinausgehen.

(4) Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der unteren Verwaltungsbehörde, so kann sich die Körperschaft auch deren forstlichen Revierdienstes gegen ein um den finanziellen Ausgleich nach Absatz 3 reduziertes Entgelt bedienen.“

19. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Übernahme von Aufgaben im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften

Die höhere Forstbehörde kann mit einer Körperschaft oder einem kommunalen Zusammenschluss vereinbaren, dass auf deren Gebiet ihre Forstbediensteten gemäß § 21 Absatz 2 die Beratung und Betreuung, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht und die Ausübung des Forstschutzes im Privatwald und im Wald sonstiger Körperschaften einschließlich des als Körperschaftswald behandelten Kirchen- und Gemeinschaftswaldes übernehmen.“

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der periodische Betriebsplan ist von der höheren Forstbehörde aufzustellen, wenn die forsttechnische Betriebsleitung der unteren Forstbehörde obliegt. Er wird von sachkundigen Dritten im Sinne von § 21 Absatz 3 im Auftrag der höheren Forstbehörde oder von dieser selbst erstellt. Die Körperschaft trägt anteilig die Kosten für Vermessungen, Vorratsaufnahmen und Bodenuntersuchungen. Bei Forstbetrieben eines körperschaftlichen Forstamtes kann der periodische Betriebsplan auch durch den Leiter des körperschaftlichen Forstamtes oder durch von ihm beauftragte sachkundige Dritte im Sinne von § 21 Absatz 3 aufgestellt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Staatswald erstellt die Anstalt ForstBW die periodischen Betriebspläne und legt diese der obersten Forstbehörde vor. Die periodischen Betriebspläne können innerhalb von drei Monaten nach Vorlage beanstandet werden, wenn sie gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

21. § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erstellt im Staatswald die Anstalt ForstBW den jährlichen Betriebsplan und legt diesen der obersten Forstbehörde vor. Der jährliche Betriebsplan kann innerhalb eines Monats nach Vorlage beanstandet werden, wenn er gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstößt. Abweichend von Absatz 3 erstellt im Staatswald die Anstalt ForstBW die jährlichen Betriebsnachweisungen.“

22. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die außerordentliche Nutzung bedarf der Genehmigung

1. durch die höhere Forstbehörde im Körperschaftswald und
2. durch die oberste Forstbehörde im Staatswald.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes erheblich beeinträchtigt wird.“

23. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53
Rechtsverordnungen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften für den Staats- und Körperschaftswald zu erlassen über Grundsätze für

1. die periodische Betriebsplanung einschließlich der anteiligen Kosten gemäß § 50 Absatz 2 und
2. die Darstellung des Vollzugs im zurückliegenden periodischen Planungszeitraum.

Dabei kann in bestimmten Fällen eine vereinfachte Betriebsplanung oder die Verlängerung des Planungszeitraums vorgesehen werden.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften für den Körperschaftswald zu erlassen über

1. Aufgaben und Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Entgelte gemäß § 47 Absatz 3 sowie § 48 Absatz 4. Dies umfasst auch die Personalausstattung nach § 47a Absatz 5 Nummer 2,
2. die Höhe und die Voraussetzungen des Ausgleichs, der den Körperschaften und deren Zusammenschlüssen zur Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung gewährt wird,
3. Grundsätze für die räumliche Abgrenzung von Forstrevieren,
4. Arbeitsaufwand und Aufwandsersatz für die nach § 49 übertragenen Aufgaben und

5. Grundsätze für die jährliche Betriebsplanung.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, im Falle von Absatz 2 Nummer 2 und 4 außerdem im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Fachliche Unterstützung des Privatwaldes“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beratung (§ 9 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes) sowie“ gestrichen und das Wort „gefördert“ durch das Wort „unterstützt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „und technische Hilfe“ gestrichen.

d) Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegenstand der Betreuung sind die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 12 erforderlichen und im Interesse der Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Tätigkeiten. Die Betreuung erfolgt fallweise oder ständig. Für die Betreuung sind Entgelte zu entrichten.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt und Umfang der Betreuung einschließlich der zu entrichtenden Entgelte zu bestimmen.“

e) Absatz 5 bis 7 wird aufgehoben.

25. § 59 Satz 2 wird aufgehoben.

26. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Bildung, Förderung und fachliche Unterstützung forstwirtschaftlicher
Zusammenschlüsse“

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Aufgaben“ das Wort „beratend“
eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das
Wort „Zusammenschluß“ durch das Wort „Zusammenschluss“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Kostenbeiträge“ durch das Wort „Entgelte“
ersetzt.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

27. Nach § 61 werden folgende §§ 61a bis 61c eingefügt:

„§ 61a

Holzvermarktungsgenossenschaft

(1) Eine Holzvermarktungsgenossenschaft ist eine Vereinigung von
Waldbesitzenden mit dem Ziel, die Vermarktung des Holzes und der forstlichen
Nebenerzeugnisse der Mitglieder zu verbessern.

(2) Eine Holzvermarktungsgenossenschaft kann gebildet werden, wenn sich
Waldbesitzende mit einer genügend großen Waldfläche zusammenschließen
und die Vereinigung zu einer wesentlichen Verbesserung der Holzvermarktung
führt.

(3) Eine Holzvermarktungsgenossenschaft kann ausschließlich Aufgaben im Bereich der Vermarktung der forstlichen Erzeugnisse der Mitglieder übernehmen.

(4) Mitglieder einer Holzvermarktungsgenossenschaft sind die jeweiligen Waldbesitzenden der zusammengeschlossenen Grundstücke.

§ 61b

Verfahren zur Bildung einer Holzvermarktungsgenossenschaft

(1) Das Verfahren zur Bildung einer Holzvermarktungsgenossenschaft besteht aus einer einleitenden Versammlung, der Aufstellung eines Satzungsentwurfs und eines vorläufigen Genossenschaftsverzeichnisses sowie der Gründungsversammlung.

(2) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes. Sie regelt insbesondere

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Aufgaben,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. das Stimmrecht der Mitglieder,
5. die Verfassung, Verwaltung und Vertretung der Genossenschaft,
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für die Beiträge,
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassenführung, die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung sowie die Entlastung,
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Genossenschaft.

§ 61c

Anerkennung und Widerruf der Holzvermarktungsgenossenschaft

Eine Holzvermarktungsgenossenschaft wird von der höheren Forstbehörde auf Antrag anerkannt, wenn sie

1. nach der Größe der am Zusammenschluss beteiligten Waldflächen geeignet ist, die Vermarktung der forstlichen Erzeugnisse zu verbessern,
2. die in § 61b Absatz 1 geregelten Verfahrensschritte durchgeführt hat und
3. in der Satzung die in § 61b Absatz 2 geregelten Mindestinhalte enthalten sind.“

28. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig auch für die Regierungsbezirke Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen sowie die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörden; abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung höhere Forstbehörde,“

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als technische Fachbehörde.“

29. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst

„(1) Es wird eine Körperschaftsforstdirektion im Zuständigkeitsbereich der höheren Forstbehörde nach § 62 Nummer 2 gebildet. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald.“

30. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „gemeinsame“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die höhere Forstbehörde ist nach fachlicher Weisung der obersten Forstbehörde zuständig für

- 1. die Steuerung und Koordinierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung und der Betreuungsaufgaben der unteren Forstbehörden im Körperschafts- und Privatwald,
- 2. die forstliche Rahmenplanung und sonstige Fachplanungen für den Wald,
- 3. die überbetriebliche Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten.

Die Fachaufsicht im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 65 Absatz 1 bleibt unberührt.“

31. § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a

Fachliche Fort- und Weiterbildung, Staatliches Zertifikat für Waldpädagogik

(1) Das Land stellt ein umfassendes forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen sicher.

(2) Das Land bietet im Rahmen seines Bildungsauftrags einen Qualifizierungslehrgang zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen an. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und im

Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen zur Zulassung zum Qualifizierungslehrgang,
2. die Lehrgangsinhalte,
3. das Prüfungsverfahren und die Berufung der Prüferinnen und Prüfer.“

32. § 64 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die unteren Forstbehörden“ die Wörter „nach § 62 Nummer 3“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „den höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „der höheren Forstbehörde“ ersetzt.

33. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben auszuführen, insbesondere

1. die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald nach Maßgabe von § 48 Absatz 3, einschließlich Beratung und Unterstützung bei der Verwaltung,
2. die Beratung und Betreuung im Privatwald,
3. die Durchführung von forstlichen Fördermaßnahmen,
4. die Ausübung der Forstaufsicht und des Forstschutzes und

5. die Waldpädagogik als Bildungsauftrag."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

34. § 65 a wird aufgehoben.

35. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Amtshilfe und Unterstützung Dritter bei landschaftsbezogenen
Maßnahmen“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des Trägers kann die oberste Forstbehörde bestimmen,
dass die Geschäftsführung der Naturparke durch eine Forstbehörde
wahrgenommen wird.“

36. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Körperschaftswald und den Privatwald“
durch das Wort „Wald“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“
ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bediensteten im forstlichen Revierdienst der Forstbehörden und die
Bediensteten der Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse im

Privatwald, in dem sie Aufgaben nach § 49 wahrnehmen, wirken bei der Ausübung der Forstaufsicht mit.“

37. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt

(1) Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt, die der obersten Forstbehörde untersteht. Als Ressortforschungseinrichtung hat sie die Aufgabe der anwendungsorientierten Forschung in allen waldbezogenen Belangen und trägt zur Sicherung einer rationalen und wissenschaftlich begründeten nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder bei.

(2) Die FVA hat neben den Aufgaben, die ihr durch Vorschriften dieses oder anderer Gesetze übertragen sind, insbesondere folgende Aufgaben:

1. dauerhafte und wissenschaftlich basierte Erfassung, Beobachtung und Bereitstellung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Kenngrößen (Monitoring), um die Entwicklung des Waldes nach § 1 ausrichten und steuern zu können,
2. Durchführung von Kartierungen und Programmen nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, im Auftrag der zuständigen Behörden,
3. Forschung zur forst- und holzwirtschaftlichen Nutzung des Waldes, der gesellschaftlichen Ansprüche sowie der biologischen Vielfalt und der Umwelteinflüsse auf den Wald,
4. Beratung und Unterstützung des Ministeriums,
5. Wissenstransfer und Beratung aller Waldbesitzenden, Behörden, Interessengruppen und der Öffentlichkeit auf Basis von Forschung und Monitoring.

6. Mitwirkung an der fachlichen Fortbildung,
 7. Pflege des fachlichen Austauschs mit anderen Landesanstalten, Bundesbehörden und Forschungseinrichtungen.“
38. Der Überschrift des Vierten Abschnitts im siebten Teil des Gesetzes wird die Angabe „, Landeswaldverband“ angefügt.
39. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a
Landeswaldverband

(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von überörtlich tätigen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von der obersten Forstbehörde als Landeswaldverband anerkannt werden, soweit:

1. der Zusammenschluss und seine Mitglieder nach ihren jeweiligen Satzungen ideell und auf die Förderung nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft im Sinne des § 1 ausgerichtet sind und
2. der Zusammenschluss gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

(2) Der Landeswaldverband hat die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zusammenschluss seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat.“

40. In § 79 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der Körperschaften“ die Wörter „sowie der Anstalt ForstBW im Staatswald“ angefügt.
41. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Verpflichtung der Privatforstbediensteten

Die Verpflichtung der Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 79 Absatz 2 Nummer 2 obliegt der Forstbehörde. Sie erfolgt auf Antrag des Waldbesitzers, wenn die zu verpflichtende Person

1. eine für Forstbedienstete des Landes vorgeschriebene Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat und
 2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.“
42. In § 84 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „oder eine Anzeige nach § 38 Abs. 2 nicht vornimmt“ gestrichen.
43. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Übergangsregelung zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Die Regelung des Artikel 1 § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als staatlich geprüfte Forsttechnikerin oder als staatlich geprüfter Forsttechniker oder im mittleren technischen Forstdienst zur Leiterin oder zum Leiter eines Forstreviers im Körperschaftswald bestellt sind.

Artikel 3
Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW
(ForstBW-Gesetz – ForstBWG)

Vom T. Monat JJJJ

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1

Errichtung, Rechtsform, Aufgaben, Aufsicht, Gewährträger

§ 1 Gesetzeszweck

§ 2 Errichtung und Sitz

§ 3 Aufgaben

§ 4 Jagd und Fischerei

§ 5 Aufsicht

Abschnitt 2

Organisation

§ 6 Organe

§ 7 Vorstand

§ 8 Aufgaben des Vorstands

§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 11 Beirat

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

§ 13 Satzung

Abschnitt 3

Vermögensübertragung, Kapitalausstattung und Finanzierung, Nutzung des
Staatswaldes, Wirtschaftsführung, Haftung

§ 14 Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge

§ 15 Kapitalausstattung und Finanzierung

§ 16 Nutzung des Staatswaldes

§ 17 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 18 Haftung und Gewährträgerschaft

Abschnitt 4

Personal

§ 19 Personal

§ 20 Versorgungs- und Beihilfeleistungen

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 21 Bekanntmachungen, Veröffentlichungen

§ 22 Auflösung

Abschnitt 1

Errichtung, Rechtsform, Aufgaben, Aufsicht, Gewährträger

§ 1

Gesetzeszweck

Der Staatswald dient dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und ist daher gemäß § 45 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vorbildlich zu bewirtschaften. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgabe der Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes von dem bislang als Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geführten, rechtlich unselbständigen Landesbetrieb ForstBW in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen sowie deren sonstige Aufgaben und Organisation festzulegen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist als gleichermaßen ökologisch vorbildliches, sozial ausgewogenes und ökonomisch erfolgreiches Unternehmen zu führen.

§ 2

Errichtung und Sitz

(1) Die Anstalt öffentlichen Rechts ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „ForstBW“ (Anstalt ForstBW). Die Anstalt ForstBW ist berechtigt, das kleine Landeswappen sowie ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Forst Baden-Württemberg“ zu führen.

(2) Die Anstalt ForstBW ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstbetrieb. Sie hat ihren vorläufigen Sitz in Tübingen-Bebenhausen. Sie kann regional zuständige Forstbetriebsteile einrichten.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt ForstBW hat unbeschadet anderer Zuständigkeiten die Aufgabe, nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes den Staatswald zu bewirtschaften (Absatz 2), zur umfassenden Daseinsvorsorge (Absatz 3) beizutragen sowie Aus- und Fortbildungsaufgaben (Absatz 4) und Aufgaben der Waldpädagogik (Absatz 5) zu übernehmen.

(2) Die Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen, multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung zu erfolgen. Dazu zählen insbesondere die Pflege des Waldes und die Produktion und Vermarktung von Holz und Nebenprodukten. Ebenfalls unter den Wirtschaftsbetrieb fallen die Jagd und Fischerei gemäß § 4, die Bewirtschaftung der Liegenschaften, der Nebennutzungen, der Nebenbetriebe und die Erschließung neuer Geschäftsfelder. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes umfasst außerdem die Aufstellung der periodischen und jährlichen Betriebspläne, die Erstellung der Betriebsinventur sowie die Entwicklung und Bereitstellung der fachlichen Informationstechnik. Für die Anstalt ForstBW gilt § 3 Absatz 4 des Errichtungsgesetzes BITBW (BITBWG).

(3) Zur Daseinsvorsorge zählen die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Staatswaldes, insbesondere der Biotopschutz und die Biotoppflege, das Belassen eines ausreichenden Anteils an stehendem und liegendem Totholz, die Standortkartierung sowie waldbauliche Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel. Die Anstalt ForstBW übernimmt die Umsetzung aller Maßnahmen und die Weiterentwicklung des Waldnaturschutzes im Staatswald, inklusive der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz und der Umsetzung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten. Die Anstalt ForstBW übernimmt ebenfalls das Wildtiermanagement in den staatlichen Eigenjagdbezirken.

(4) Zur Aus- und Fortbildung zählen

1. die Berufsausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten
 - a) für den Eigenbedarf der Anstalt ForstBW,
 - b) für dritte Waldbesitzende und forstliche Unternehmen,
2. die Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin und zum Forstwirtschaftsmeister
3. die Fortbildungen im Rahmen der verwaltungsinternen forstlichen Qualifizierung gemäß § 5 Nummer 2 und § 6 Nummer 2 der Laufbahnverordnung MLR, sowie die Fortbildung für die Qualifizierung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 und 2 LWaldG.
4. die Fortbildung für die Beschäftigten der Anstalt ForstBW,
5. die forstfachliche Fortbildung für Beschäftigte der Landesforstverwaltung sowie für dritte Waldbesitzende und forstliche Unternehmen.

(5) Die Anstalt ForstBW übernimmt im Rahmen des Bildungsauftrages des Landes

1. im Staatswald operative,
2. für alle Waldbesitzarten konzeptionelle Aufgaben der Waldpädagogik, sowie

3. den Qualifizierungslehrgang und die Prüfung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin und zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen.

(6) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. Waldflächen, die am 1. Januar 2020 im Alleineigentum des Landes Baden-Württemberg stehen, mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks Schwarzwald entsprechend des Nationalparkgesetzes. Bestehende Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen über die forstliche Bewirtschaftung gehen auf die Anstalt ForstBW über.
2. Waldflächen, an denen das Land Baden-Württemberg nach dem 1. Januar 2020 Alleineigentum erwirbt. Im Fall des Erwerbs von Miteigentum kann die Übernahme der Bewirtschaftung durch die Anstalt ForstBW vereinbart werden.

(7) Die Anstalt ForstBW kann

1. weitere Geschäfte betreiben sowie
2. im Rahmen ihrer Aufgaben oder weiterer Geschäfte
 - a) auch außerhalb des Landes Baden-Württemberg tätig werden,
 - b) sich Dritter bedienen,
 - c) Kooperationen eingehen und
 - d) unmittelbar oder mittelbar Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; in diesem Fall ist die Haftung der Anstalt ForstBW auf die Einlage oder den Wert des Anteils oder der Beteiligung zu beschränken,

soweit die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Jagd und Fischerei

(1) Die Nutzung des Jagdrechts auf den landeseigenen Flächen mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald ist der Anstalt ForstBW übertragen.

(2) Die Eigenjagdbezirke des Landes haben beispielhaft und vorbildlich den Ausgleich der Jagd mit den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes herzustellen und zu bewahren. Das Jagdausübungsrecht wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Anstalt ForstBW durch Beschäftigte der Anstalt ForstBW und der Landesforstverwaltung wahrgenommen. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Jagdscheins können in den nicht verpachteten Eigenjagdbezirken als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden.

(3) Bei allen landeseigenen Flächen, die nicht die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks besitzen und damit Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind, wird das Land in der Jagdgenossenschaft durch die Anstalt ForstBW vertreten.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Nutzung der staatlichen Fischereirechte im Zuständigkeitsbereich der Staatsforstverwaltung.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Anstalt ForstBW untersteht bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1b, 2, 3b und c und Absatz 5 Nummer 2 und 3 der Fach- und Rechtsaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. § 58 des Jagd und Wildtiermanagementgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über einzelne Angelegenheiten der Anstalt ForstBW in geeigneter Weise unterrichten. Die Aufsichtsbehörde kann die Anstalt ForstBW anweisen, innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist, Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu

treffen. Kommt die Anstalt ForstBW innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten der Anstalt ForstBW tätig werden.

(3) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird von der Aufsichtsbehörde insbesondere auf Grundlage eines von der Anstalt ForstBW jährlich vorzulegenden Nachhaltigkeitsberichts überprüft.

(4) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag von Baden-Württemberg einmal jährlich über die Tätigkeit der Anstalt ForstBW.

Abschnitt 2 Organisation

§ 6 Organe

Organe der Anstalt ForstBW sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender) und einem weiteren Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden. Beide Mitglieder werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Besteht bereits bei einem Mitglied ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so ruhen vom Tag der Berufung nach Satz 2 für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst nach Maßgabe der Laufbahnverordnung MLR besitzen.

(2) Für die erste Amtszeit schlägt die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und das weitere Mitglied des Vorstands zur Ernennung vor. Für alle weiteren Amtszeiten erfolgt die Auswahl der zur Ernennung vorgesehenen Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt ForstBW in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute zu führen. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll und eng zum Wohl der Anstalt ForstBW und des Landes Baden-Württemberg zusammen zu arbeiten sowie sämtliche für die Anstalt ForstBW und den Staatswald geltenden Vorschriften, insbesondere dieses Gesetzes und des Landeswaldgesetzes, zu beachten.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt ForstBW gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Sie oder er kann Vertretungsbefugnisse auf Beschäftigte der Anstalt ForstBW übertragen. In Angelegenheiten, die die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden persönlich betreffen, wird die Anstalt ForstBW durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
 - b) des Ministeriums für Finanzen,
 - c) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
5. zwei Beschäftigte der Anstalt ForstBW,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils eine Stellvertretung werden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Es besteht ein Vorschlagsrecht

1. des Landtags für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. des jeweiligen Ministeriums für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
3. des Gesamtpersonalrats der Anstalt ForstBW für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
4. des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,

sowie die jeweiligen Stellvertretungen.

Erneute Bestellung ist zulässig. Endet die hauptamtliche Tätigkeit beim jeweiligen Ministerium oder bei der Anstalt ForstBW oder die Mitgliedschaft im Landtag von Baden-Württemberg so endet zugleich die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

Nachfolgerinnen oder Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats gemäß Satz 1 und 2 bestellt. Die Vorschlagsberechtigten können vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz jederzeit die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder aus wichtigem Grund verlangen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf ihren schriftlichen Antrag abzurufen. In den Fällen der Sätze 6 und 7 gilt Satz 5 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Anstalt ForstBW und des Landes zu berücksichtigen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die erste Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einberufen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des

Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften. Für die Sitzungstätigkeit wird eine Vergütung gewährt.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und Dritte damit beauftragen.

(2) Die Anstalt ForstBW wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Entscheidungen über dienstvertraglich zu vereinbarende über- und außertarifliche Vergütungen,
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstands, zur Vorlage an den Haushaltsgesetzgeber,
4. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands,
5. Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands,
6. Berufung von Mitgliedern anderer Organisationen in den Beirat nach § 11 Absatz 3 Satz 3.

(4) Der Vorstand bedarf, unbeschadet von nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Ermächtigungen, Genehmigungen oder Zustimmungen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats

1. zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zum Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, sofern eine in der Satzung festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte im Namen und in Vertretung des Landes Baden-Württemberg geschlossen werden;
2. zur Gründung von Tochterunternehmen, zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie für die Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen;
3. zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Verträgen, einschließlich Kredit-, Bürgschafts- oder Garantieverträgen, sofern eine in der Satzung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, sowie zur Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen, die vom Aufsichtsrat näher bestimmt werden. Dies gilt nicht für Kaufverträge über Holzprodukte, Werk- und Dienstverträge sowie Gestattungs-, Miet- und Pachtverträge des laufenden Geschäftsbetriebes;
4. zu weiteren Angelegenheiten von vergleichbarer Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften nach Satz 1 generell erteilen.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 8 Absatz 2 sinngemäß.

§ 11

Beirat

(1) Der Beirat vermittelt gesellschaftliche Anliegen im Aufgabenbereich der Anstalt ForstBW. Er berät den Aufsichtsrat in ökologischen, ökonomischen und sozialen Fragestellungen und kann Vorschläge einbringen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Forstpolitik zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Umweltministeriums,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Säge- und Holzindustrie Verbandes e.V. und des Verbandes der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V.,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Ökologischen Jagdvereins Baden-Württemberg e.V.,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der AG Wald Baden-Württemberg e.V.,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. oder des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V.,

11. je ein Vertreterin oder ein Vertreter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und des Bundes Deutscher Forstleute e.V., Landesverband Baden-Württemberg,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbands der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.,
13. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg,
14. zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertretung werden für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestellt. Andere Organisationen, die Anliegen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 vertreten, können auf Antrag vom Aufsichtsrat zusätzlich in den Beirat berufen werden. Der Beirat soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen.

(4) Der Beirat wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus seiner Mitte.

(5) Der Beirat wird einmal jährlich von der oder dem Beiratsvorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Beirats oder auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist er einzuberufen. Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften erstattet.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gilt für die Mitglieder der Organe der Anstalt ForstBW wie auch für alle sonstigen mit Angelegenheiten der Anstalt ForstBW befassten Personen entsprechend. Den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BeamStG steht die Erfüllung von sonstigen Informationspflichten innerhalb der Anstalt ForstBW wie auch im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gleich.

(2) §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Hiervon ausgenommen sind die nach dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg vorzunehmenden Veröffentlichungen.

§ 13

Satzung

(1) Die Anstalt ForstBW gibt sich eine Satzung.

(2) In der Satzung der Anstalt ForstBW werden, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, insbesondere bestimmt

1. der Aufbau und die Organisation der Anstalt ForstBW,
2. die Rechte und Pflichten der Organe,
3. die Anforderungen an das Rechnungswesen sowie die Wirtschafts- und Finanzplanung,
4. die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse,
5. den Geschäftsgang des Vorstandes,
6. den Geschäftsgang des Aufsichtsrates.

(3) Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und sind in dem für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben bekannt zu machen.

Abschnitt 3

Nutzung des Staatswaldes, Kapitalausstattung, Finanzierung, Wirtschaftsführung, Gewährträgerschaft

§ 14

Vermögensübertragung, Rechtsnachfolge

(1) Das am 1. Januar 2020 vorhandene Sach- und Geldvermögen des Landesbetriebs ForstBW wird in dem für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 2 bis 5 notwendigen Umfang an die Anstalt ForstBW übertragen. In gleicher Weise werden vorhandene Sachausstattungen und Finanzmittel des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Regierungspräsidien sowie der Stadt- und Landkreise an die Anstalt ForstBW übertragen.

(2) Das Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte des Forstvermögens werden unbeschadet des § 16 Absatz 1 der Anstalt ForstBW übertragen. Dies schließt die Übertragung der zugehörigen Mittel für die Gebäudebewirtschaftung, -unterhalt und -ersatz ein. Die darüber hinaus für die Aufgabenerfüllung der Anstalt ForstBW notwendigen Gebäude und die dazu gehörenden Flächen des allgemeinen Finanzvermögens bleiben im Eigentum des Landes; sie werden der Anstalt ForstBW nach Maßgabe einer Überlassungsvereinbarung unentgeltlich überlassen. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Anstalt ForstBW wird hinsichtlich der nach Absatz 1 zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 bis 5 zuzuordnenden zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen Gesamtrechtsnachfolger des Landes Baden-Württemberg, Geschäftsbereich des

Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellt die zur Nutzung zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens einschließlich von Dauerschuldverhältnissen sowie sonstige zivil- oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

§ 15

Kapitalausstattung und Finanzierung

(1) Das Grundkapital der Anstalt ForstBW wird in der Satzung festgelegt. Das Grundkapital wird durch Einlage des im Wege der Nutzungs- und Vermögensübertragung gemäß § 14 übernommenen Sach- und Geldvermögens geleistet. Soweit der Wert des übernommenen Vermögens die Höhe des Grundkapitals übersteigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen.

(2) Die Anstalt ForstBW deckt ihren Aufwand, der aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 2, Absatz 4 Nummer 1a sowie 4 und weiteren Geschäften nach § 3 Absatz 7 entsteht, aus den erwirtschafteten Erträgen.

(3) Die Anstalt ForstBW erfüllt die Aufgaben nach § 3 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2, 3 und 5 sowie Absatz 5 im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sowie durch Einnahmen in bisheriger Höhe. Ebenso erfüllt sie die Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1b im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die bis zum Jahr 2020 die Fortführung der bestehenden Ausbildungsplätze für Dritte absichern und bis Ende 2023 nach Maßgabe des Haushaltsplans zurückgeführt werden. Nimmt die Anstalt ForstBW Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung für die Landesforstverwaltung wahr, erfolgt dies gegen Erstattung der Vollkosten. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regeln das Land und die Anstalt ForstBW im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(4) Die Anstalt ForstBW erhält für die Versorgungs- und Beihilfeleistungen nach § 20 Absatz 2 eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Landeshaushalt.

(5) Die Anstalt ForstBW soll angemessene Rücklagen bilden. Näheres regelt die Satzung.

(6) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Finanzen werden ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung festzulegen, in welcher Höhe der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresüberschuss der Anstalt ForstBW, nach Rücklagenbildung und Steuer, an den Landeshaushalt abzuführen ist.

(7) Die Anstalt ForstBW darf Kredite ausschließlich in ihrer Eigenschaft als rechtsfähige Anstalt aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme eines Kredites ist hierzu nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine vom Aufsichtsrat geprüfte Investitionsrechnung zu führen.

(8) Kassenverstärkungskredite können der Anstalt ForstBW über ein noch einzurichtendes Betriebsmittelkonto bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg im Rahmen eines entsprechenden Erlasses gewährt werden. Hierfür ist die Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Finanzen erforderlich.

§ 16

Nutzung des Staatswaldes

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes räumt das Land Baden-Württemberg der Anstalt ForstBW am Staatswald gemäß § 3 Absatz 6 ein umfassendes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, den Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen. Das Eigentum des Landes Baden-Württemberg an den in Satz 1 genannten Flächen bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Land bevollmächtigt die Anstalt ForstBW, im Namen und in Vertretung des Landes das bereitgestellte Forstvermögen zu bewirtschaften, Staatswald zu

veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben. Hierzu gehört auch die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forstgrundstocks. Dabei soll das der Anstalt ForstBW zur Verwaltung und zur Bewirtschaftung bereitgestellte Vermögen mindestens erhalten bleiben. § 64 LHO bleibt unberührt. Ausgaben und Einnahmen sind im Forstgrundstock zu buchen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann nach den bisherigen Grundsätzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Entnahmen aus dem Forstgrundstock tätigen.

(3) Das Land Baden-Württemberg kann Grundstücke des Staatswaldes nur im Benehmen mit der Anstalt ForstBW veräußern, mit Rechten Dritter belasten oder einer Nutzung außerhalb der Anstalt ForstBW zuführen.

(4) Im Fall der Veräußerung nach Absatz 2 oder 3 endet das Nutzungsrecht nach Absatz 1 an den veräußerten Flächen.

(5) In öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Anstalt ForstBW und dem Land Baden-Württemberg sollen insbesondere Grundsätze über

1. die Anlage neuer und die Fortführung bestehender Versuchsflächen im öffentlichen Interesse,
2. die unentgeltliche Bereitstellung von Staatswald für Aufgaben der Forstbehörden, wie Forschung, Waldpädagogik sowie des Wildtiermonitorings und des Wildmanagements,

jeweils einschließlich der Vergütung für Leistungen und Aufwendungen der Anstalt ForstBW festgelegt werden.

§ 17

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Anstalt ForstBW richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer

Buchführung. Aufwendungen und Erträge aus der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge gemäß § 3 Absatz 3 sowie die Aufgaben für die über den Eigenbedarf der Anstalt ForstBW hinausgehende Aus- und Fortbildung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1b und 2, Nummer 3b und 3c sowie Absatz 5 sind plausibel darzulegen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen anzupassen.

(3) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, wird in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt und geprüft. Mit der Abschlussprüfung wird die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz verbunden.

(4) Für die Anstalt ForstBW gelten §§ 1 bis 87, 105 Absatz 2 und 106 bis 110 LHO entsprechend.

§ 18

Haftung und Gewährträgerschaft

(1) Gewährträger der Anstalt ForstBW ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten der Anstalt ForstBW unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt ForstBW nicht befriedigt werden konnten.

(2) Soweit die Anstalt ForstBW zur Absicherung ihrer Risiken keine eigenen Versicherungen abschließt, ist sie zur Selbstversicherung berechtigt.

(3) Das Land Baden-Württemberg trägt die Kosten für Sicherungs-, Sanierungs- sowie sonstige Maßnahmen für Altlasten im Staatswald nach § 3 Absatz 6 sowie auf

Flächen , die der Anstalt ForstBW nach § 14 Absatz 2 zu Eigentum übertragen werden, wenn sie durch Bescheid der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde festgestellt sind.

Abschnitt 4

Personal

§ 19

Personal

(1) Die Anstalt ForstBW besitzt Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft; sie hat das Recht, Beamtinnen und Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben. Auf die Beamtinnen und Beamten der Anstalt ForstBW finden die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung. Die Anstalt ForstBW ist berechtigt, einem Arbeitgeberverband beizutreten oder eigene Tarifverträge abzuschließen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann die Anstalt ForstBW für einzelne, herausgehobene Leitungs- und Spezialistentätigkeiten über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets gewähren. Insoweit gilt eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes als erteilt. Von Stellenbesetzungs- und Beförderungssperren ist die Anstalt ForstBW ausgenommen. Werden Beamtinnen und Beamte des Landes bei der Anstalt ForstBW im Arbeitnehmerverhältnis gegen eine höhere Bezahlung beschäftigt, ist entgegen § 31 Absatz 1 Satz 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung eine Beurlaubung dieser Beamtinnen und Beamte des Landes zulässig.

(2) Die Anstalt ForstBW ist oberste Dienstbehörde. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und für die Ernennung zuständige Stelle für die Beamtinnen und Beamten der Anstalt ForstBW ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(3) Die oder der Vorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten der Anstalt ForstBW ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(4) Für die bei der Anstalt ForstBW tätigen Tarifbeschäftigten einschließlich der Auszubildenden nimmt die oder der Vorstandsvorsitzende die Arbeitgeberfunktion wahr. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse nach Maßgabe der Satzung übertragen.

(5) Bei einem unmittelbaren Wechsel einer oder eines Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden

1. vom Land Baden-Württemberg, von den Stadt- oder Landkreisen zur Anstalt ForstBW oder
2. von der Anstalt ForstBW zum Land Baden-Württemberg, zu den Stadt- oder Landkreisen,

werden die beim bisherigen Arbeitgeber zurückgelegten tariflichen Beschäftigungszeiten so angerechnet, wie wenn sie beim neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.

(6) Den nach Artikel 4 des Gesetzes zur Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg übernommenen Bediensteten steht das Recht zu, zum Land Baden-Württemberg zu wechseln, falls die Anstalt ForstBW aufgelöst oder ihre Rechtsform wesentlich geändert wird.

§ 20

Versorgungs- und Beihilfeleistungen

(1) Das Land trägt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten des Landes, deren Angehörige und Hinterbliebene die Versorgungs- und Beihilfeleistungen.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten der Anstalt ForstBW, deren Angehörige und Hinterbliebene trägt das Land die Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Die Anstalt ForstBW führt als Ausgleich hierfür einen jährlichen Versorgungszuschlag entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von derzeit 43,4 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie

eine Jahrespauschale für Beihilfeleistungen entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von derzeit 2 310 Euro pro aktiver Beamtin und aktivem Beamten an das Land ab.

(3) Versorgungslastenteilungszahlungen für vom Land zur Anstalt ForstBW versetzte Beamtinnen und Beamte nach den §§ 78 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) finden nicht statt. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Wechseln Beamtinnen und Beamte der Anstalt ForstBW zu einem Stadt- oder Landkreis und werden diese nach der Vereinbarung über die Erstattung der Versorgungsbezüge und Beihilfen nach § 11 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz in die Aktivenliste aufgenommen, finden keine Versorgungslastenteilungszahlungen nach den §§ 78 ff. LBeamtVGBW statt. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise, wenn sie auf der Aktivenliste geführt wurden und zum Dienstherrn Anstalt ForstBW wechseln. Zahlungen, welche die Anstalt nach den §§ 78 ff. LBeamtVGBW beziehungsweise nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten würde, stehen dem Land zu. Die jeweilige Forderung gilt als an das Land abgetreten.

(4) Der Prozentsatz des Versorgungszuschlags sowie die Höhe der Jahrespauschale nach Absatz 2 Satz 2 werden automatisch an die aktuellen Vorgaben der VwV-Kostenfestlegung angepasst.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 21

Bekanntmachungen, Veröffentlichungen

(1) Bekanntmachungen der Anstalt ForstBW erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in dem im Auftrag des Landes Baden-Württemberg für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben sowie auf der Internetseite der Anstalt ForstBW. Rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung im schriftlichen Amtsblatt.

(2) Die Anstalt ForstBW hat die sie betreffenden Angaben nach dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

§ 22 Auflösung

Im Fall der Auflösung der Anstalt ForstBW fällt deren Vermögen an das Land Baden-Württemberg.

Artikel 4 Übernahme von Bediensteten der Forstverwaltung

§ 1 Beamtinnen und Beamte

(1) Die Anstalt ForstBW übernimmt auf Grundlage der §§ 26 und 27 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

1. Beamtinnen und Beamte des Landes
 - a) der unteren und höheren Forstbehörden sowie der obersten Forstbehörde,
 - b) des Forstlichen Bildungszentrums Königsbronn, des Forstlichen Bildungszentrums Karlsruhe,
 - c) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung, die für den Landesbetrieb ForstBW beschäftigt sind,
2. Beamtinnen und Beamte der Stadt- und Landkreise der unteren Forstbehörden bei den Bürgermeister- und Landratsämtern

in dem Umfang, der der Aufgabenübertragung im Wege der Errichtung der Anstalt ForstBW nach Artikel 3 dieses Gesetzes entspricht. Die Übernahme erfolgt statusgleich. Eine Aufteilung der Person einer Beamtin oder eines Beamten auf mehrere Dienstherrn ist ausgeschlossen.

(2) Soweit Aufgaben der unteren Forstbehörden auf die Anstalt ForstBW übergehen, erfolgt eine dem Umfang des Aufgabenüberganges entsprechende Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2 im Einvernehmen mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Landes der unteren und höheren Forstbehörden regelt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(3) Beamtinnen und Beamte der nach Absatz 1 betroffenen Behörden, die nicht von der Anstalt ForstBW übernommen werden, verbleiben bei ihren bisherigen Dienstherren.

(4) Die Auswahl zur Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt nach landesweit einheitlichen Verfahrensregelungen. Die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Holzverkaufsstellen sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen.

(5) Soweit durch die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Landes andere Ressorts betroffen sind, stimmt sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit den betroffenen Ministerien einvernehmlich ab.

(6) Bei Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nummer 2, bei denen die Erstattung der Versorgungsbezüge nicht durch § 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes und der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, den Land- und Stadtkreisen von Baden-Württemberg vom 29. Juni 2017 geregelt ist, gilt die Zustimmung zur Versorgungslastenteilung gemäß § 79 LBeamtVGBW durch den abgebenden Dienstherrn als erteilt.

§ 2

Tarifbeschäftigte

(1) Die Anstalt ForstBW übernimmt

1. Tarifbeschäftigte des Landes, die

- a) bei den unteren und höheren Forstbehörden oder der obersten Forstbehörde,
- b) beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn, dem Forstlichen Bildungszentrum Karlsruhe,
- c) beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung für den Landesbetrieb ForstBW

2. Tarifbeschäftigte der Stadt- und Landkreise der unteren Forstbehörden bei den Bürgermeister- und Landratsämtern, die

unbefristet beschäftigt sind, in dem Umfang, der der Aufgabenübertragung im Wege der Errichtung der Anstalt ForstBW nach Artikel 3 dieses Gesetzes entspricht. Bei Tarifbeschäftigten nach Nummer 2 erfolgt die Übernahme durch die Unterbreitung eines den folgenden Absätzen entsprechenden Vertragsangebots durch die Anstalt ForstBW und durch dessen Annahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer. Die Übernahme durch die Anstalt ForstBW erfolgt besitzstandswahrend und unter der Übertragung einer tariflichen Tätigkeit, die der bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet ist. Eine Aufteilung der Person einer oder eines Tarifbeschäftigten auf mehrere Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

(2) § 1 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die nach Absatz 1 übernommenen Tarifbeschäftigten des Landes und der Kommunen gelten für die weitere Zugehörigkeit zur Anstalt ForstBW im ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis die für die Anstalt ForstBW jeweils geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen mit ergänzenden besitzstandswahrenden Regelungen. Auf diesem Wege soll eine durch den Wechsel zur Anstalt ForstBW gegebenenfalls eintretende Schlechterstellung dieser Tarifbeschäftigten vermieden werden. Die Anstalt ForstBW ist verpflichtet, mit ihrer Errichtung den Antrag auf Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV Baden-Württemberg) zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt sind der Tarifvertrag für den

öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Für die besitzstandswahrenden Regelungen der zu übernehmenden Tarifbeschäftigten gilt insbesondere Folgendes:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in die Entgeltgruppe und Stufe, in der die oder der Tarifbeschäftigte vor ihrer oder seiner Übernahme eingruppiert war. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Tarifbeschäftigte in die Entgeltgruppe E 2 Ü, E 13 Ü oder E 15 Ü nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) oder in die Entgeltgruppe E 2 Ü oder E 15 Ü nach TVöD in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) eingruppiert ist. Besteht bei Tarifbeschäftigten des Landes im Zeitpunkt der Überleitung eine Differenz zwischen dem einschlägigen Tabellenentgelt des TV-L beziehungsweise TV-L-Forst und dem hierzu vergleichbaren Tabellenentgelt des TVöD beziehungsweise dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü), so dass der oder dem Tarifbeschäftigten durch die Übernahme ein Nachteil entsteht, wird diese Differenz als besitzstandswahrende Zulage gewährt. Die Zulage endet, wenn künftige Tarifierhöhungen im TVöD beziehungsweise TVöD-Wald BaWü die Differenz aufgezehrt haben. Die Hälfte der Tarifierhöhung ist in die Differenzberechnung nicht einzubeziehen. Besitzstände, die auf anderen Gründen als der Übernahme in die Anstalt ForstBW beruhen, sind hiervon nicht erfasst.
2. Bei der Berechnung der Stufenlaufzeit und der Beschäftigungszeit werden die bisher von den Tarifbeschäftigten erreichten berücksichtigungsfähigen Zeiten uneingeschränkt anerkannt. Sofern der beschäftigten Person ein Stufenaufstieg

vorweggewährt wurde, gilt dies für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Tätigkeit auch nach der Übernahme.

3. Das Entgelt der Tarifbeschäftigten bemisst sich neben den unter der Nummer 1 aufgeführten Kriterien zudem nach den im Zeitpunkt der Übernahme gewährten Zulagen und Besitzständen, die aus der Überleitung der Tarifbeschäftigten in den TVÜ-Länder beziehungsweise den TVÜ-VKA resultieren. Soweit diese dynamisch ausgestaltet sind, gilt dies auch nach der Übernahme der Tarifbeschäftigten. Satz 1 und 2 gelten auch für im Zeitpunkt der Überleitung gewährte Zulagen und Besitzstände, die aus der Überleitung in den TVöD-Wald BaWü beziehungsweise den TV-L-Forst resultieren.
4. Sofern für die Tarifbeschäftigten bisher eine betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder besteht, wird diese auch nach dem Zeitpunkt der Übernahme bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fortgeführt. Von der Anstalt ForstBW neu eingestellte Tarifbeschäftigte werden bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand für die gesetzliche betriebliche Altersversorgung angemeldet. Die Anstalt ForstBW ist deshalb verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung in Trägerschaft der öffentlichen Hand für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Tarifbeschäftigten zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Den Arbeitgeberanteil trägt in allen Fällen die Anstalt ForstBW.
5. Haben Tarifbeschäftigte mit kommunalen Arbeitgebern Vereinbarungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abgeschlossen, werden diese Vereinbarungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme von der Anstalt ForstBW fortgeführt.
6. Haben Tarifbeschäftigte mit kommunalen Arbeitgebern Vereinbarungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile bei der

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg abgeschlossen, werden diese Vereinbarungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme von der Anstalt ForstBW fortgeführt.

7. Ein im Zeitpunkt der Übernahme eventuell noch bestehender tarifvertraglich geregelter Beihilfeanspruch besteht für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses zur Anstalt ForstBW fort.
8. Der im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Urlaubsanspruch wird übertragen. §§ 5 und 6 des Bundesurlaubsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
9. Von den im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Regelungen zu den Besitzständen kann durch tarifvertragliche Regelungen oder Dienstvereinbarungen abgewichen werden.

(5) Bereits bestehende Vereinbarungen, wie zum Beispiel zur Teilzeitbeschäftigung, zum Freistellungsjahr, zur Altersteilzeit und zum Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge, werden von der Anstalt ForstBW fortgeführt.

(6) Für Tarifbeschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, finden die Vorschriften nach Absatz 1 entsprechende Anwendung. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, finden die in Satz 1 genannten Vorschriften unter der Maßgabe Anwendung, dass der Bedarf an der Arbeitsleistung auch nach der Übertragung der Aufgaben auf die Anstalt ForstBW fortbesteht. Für jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis (Saisonbeschäftigte), bei denen zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben in die Anstalt ForstBW kein Arbeitsverhältnis besteht, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.

(7) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ausbildungsverhältnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Landesbetrieb ForstBW finanziert worden sind, werden von der Anstalt ForstBW fortgeführt. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines entsprechenden Vertragsangebots durch die Anstalt ForstBW und durch dessen Annahme durch die Auszubildende oder den Auszubildenden. Die

Übernahme erfolgt besitzstandwährend. Sofern die Auszubildenden von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 betroffen sind, sind diese entsprechend anzuwenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auf Arbeitsverträge, die nicht im Geltungsbereich eines Tarifvertrages abgeschlossen worden sind, entsprechend anzuwenden.

Artikel 5

Sicherstellung der mittelfristigen Personalentwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten

(1) Bewerben sich Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus Anlass der Errichtung der Anstalt ForstBW auf diese übergeleitet wurde, um einen Dienstposten beziehungsweise eine Verwendung bei der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, so stehen sie während eines Zeitraums von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Auswahlentscheidungen vergleichbaren Beschäftigten der Körperschaft gleich, bei der der Dienstposten zu besetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 für die Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen beschäftigt waren und die dort verbleiben, wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt ForstBW bewerben,
2. kommunale Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 für die Landesforstverwaltung bei den unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen beschäftigt sind und die dort verbleiben, wenn sie sich um eine Verwendung bei einer anderen unteren Forstbehörde bei einem Stadt- oder Landkreis bewerben,
3. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die am 31. Dezember 2019 beim Landesamt für

Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Aufgaben der Landesforstverwaltung wahrgenommen haben.

(3) Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Land- und Stadtkreisen, die zwischen dem 1. September 2015 und vor dem 31. Dezember 2019 in eine kommunale Holzverkaufsstelle gewechselt sind, sind den Beschäftigten nach Absatz 1 und 2 gleichgestellt.

(4) Die zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich beschränkt innerhalb der Anstalt ForstBW sowie der Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen auszuschreiben und in beiden Bereichen bekanntzugeben. Abweichend davon können bei entsprechender Eignung:

1. Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigte,
 - a) die durch Wegfall von Betreuungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald ihre seitherige Aufgabe verloren haben,
 - b) denen in der Folge der Organisationsveränderung aufgrund dieses Gesetzes innerhalb der in Satz 1 genannten Organisationseinheiten nur übergangsweise ein Dienstposten beziehungsweise Arbeitsplatz übertragen werden konnte,

freie Dienstposten und Arbeitsplätze bei der Anstalt ForstBW und der Landesforstverwaltung einschließlich der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen ohne vorherige interne Ausschreibung besitzstandswahrend, sofern die jeweils gültigen Tarifverträge für das Land Baden-Württemberg keine Anwendung finden, übertragen werden,

2. Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen eingestellt werden.

(5) Um einen möglichst großen Personalaustausch zwischen der Anstalt ForstBW und der Landesforstverwaltung inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen zu ermöglichen, ist eine Abstimmung der jährlichen

Einstellungszahlen von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen vorzunehmen. Die Koordinierung erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Anstalt ForstBW, des Innenministeriums sowie des Städte- und des Landkreistages.

Artikel 6

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte
 - a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr, vollendet hat oder
 - b) die Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen von mindestens 50 nachweist oder
 - c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist oder
2. der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder der Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, das vom neuen Dienort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin oder Lebenspartners beziehungsweise Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Beamte oder die Beamtin in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Versetzung der Beamtin oder des Beamten steht eine Übernahme nach § 26 des Landesbeamtengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder Übernahme oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung, abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung in Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungs- oder Übernahmeverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung verfügt wird. Wenn die Versetzung mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag

bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Beschäftigten ist entsprechend zu verfahren, wobei die Übernahme nach den Vorschriften des Artikel 4 § 2 dieses Gesetzes einer Versetzung gleichsteht.

Artikel 7

Risikobeteiligung durch das Land im Falle von Aufgabenentfall bei den Landratsämtern

§ 1

Aufgabenentfall bei den Landkreisen

(1) Sofern Aufgaben in der forstlichen Revierleitung im Bereich vertraglich betreuter Kommunal- und Privatwälder bei den Landkreisen entfallen, ohne dass die bisher in der Betreuung eingesetzten Personen durch den Waldbesitzer mit übernommen werden (Personalüberkapazität), ist das Landratsamt verpflichtet zu prüfen, ob im Zeitraum von fünf Monaten vor und fünf Monaten nach Wegfall der Aufgabe die betroffenen Personen in einer anderen forstlichen Tätigkeit in zumutbarer Entfernung dauerhaft verwendet werden können. Im Einvernehmen mit den betroffenen Personen ist eine dauerhafte Verwendung in anderen Aufgabenbereichen ebenfalls möglich.

(2) Kann keine alternative Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb des Landratsamtes gefunden werden, sind die oberste und die höhere Forstbehörde sowie die Anstalt ForstBW verpflichtet, die Prüfung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 durchzuführen und bei Vorhandensein von freien oder in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum freiwerdenden Stellen für die Aufgabe geeignetes Personal in die forstlich zuständigen Organisationseinheiten zu übernehmen, höchstens jedoch im Umfang des Aufgabenwegfalls.

§ 2

Risikobeteiligung durch das Land

(1) Sofern eine Personalüberkapazität vorliegt und eine Beschäftigung nach § 1 nicht möglich ist, beteiligt sich das Land nach Maßgabe der folgenden Absätze an der weiteren Finanzierung des am 31. Dezember 2019 dort eingesetzten Personals des forsttechnischen Revierdienstes. Der Einsatz des Personals muss in diesem Fall außerhalb der Betreuungsaufgaben stattfinden.

(2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung ab dem Erreichen einer Wesentlichkeitsschwelle von insgesamt 1 200 Hektar vertraglich betreuter forstlicher Betriebsfläche.

(3) Die Finanzierung erfolgt nur dann, wenn der Aufgabenwegfall innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt. Sie wird maximal für die Dauer von vier Jahren gewährt, längstens jedoch für den Zeitraum des Bestehens einer Personalüberkapazität oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle nach Absatz 2.

(4) Die Finanzierung erfolgt degressiv. Dabei erhält der Landkreis je anteilig ab 1 200 Hektar entfallender forstlicher Betriebsfläche für das erste Jahr 70 vom Hundert, für das zweite Jahr 50 vom Hundert, für das dritte Jahr 25 vom Hundert und für das vierte Jahr 10 vom Hundert des in der Richtsatztabelle des Planausschreibens des Ministeriums für Finanzen für das betreffende Kalenderjahr aufgeführten Wertes für einen Beamten in Besoldungsgruppe A11.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die oberste oder höhere Forstbehörde bereit ist, Personal im Umfang des Aufgabenwegfalls mit dem Ziel der

Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens zu übernehmen. Die Kosten werden bis zum Freiwerden einer entsprechenden Stelle im Umfang von 100 vom Hundert aus den hierfür bereitzustellenden Mitteln des Landes getragen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn anstelle des Landratsamtes die Anstalt ForstBW bereit ist, Personal im Umfang des Aufgabenwegfalls mit dem Ziel der Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens zu übernehmen.

Artikel 8 Personalvertretung

§ 1 Übergangspersonalrat

(1) In der Anstalt ForstBW wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Er besteht aus 19 Mitgliedern.

(2) Dem Übergangspersonalrat gehören die Beschäftigten der Anstalt ForstBW an, die am 31. Dezember 2019 Mitglied

1. eines Personalrats bei den Landratsämtern, Stadtkreisen oder Regierungspräsidien,
2. eines Bezirkspersonalrats bei den Regierungspräsidien,
3. des Hauptpersonalrats beim Innenministerium oder beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

waren. Soweit Beschäftigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, gehören Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Personalvertretungen dem Übergangspersonalrat an. Die Beschäftigten erklären auf Anforderung des Vorstands der Anstalt ForstBW, ob sie bereit sind, als Mitglied oder Ersatzmitglied in den Übergangspersonalrat einzutreten.

(3) Stehen für den Übergangspersonalrat mehr als 19 Mitglieder aus den in Absatz 2 Satz 1 genannten Personalvertretungen zur Verfügung, wählen diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für den Übergangspersonalrat genau 19 Mitglieder zur Verfügung, werden die Ersatzmitglieder der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zu einer Wahlversammlung eingeladen, in der sie in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen zu Ersatzmitgliedern des Übergangspersonalrats gewählt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für den Übergangspersonalrat weniger als 19 Mitglieder zur Verfügung, werden auch die Ersatzmitglieder der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zu einer gemeinsamen Wahlversammlung eingeladen. Gewählt werden die Mitglieder des Übergangspersonalrats aus der Gesamtheit von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Die nicht zum Mitglied gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind Wahlen vorzunehmen, beruft das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied spätestens sechs Arbeitstage nach der Errichtung der Anstalt ForstBW zur Wahlversammlung ein. Er übernimmt die Aufgaben des Wahlvorstands, bis die Teilnehmer aus ihrem Kreis einen Wahlleiter bestellt haben. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Bei den zur Wahl Vorgeschlagenen sollen die Gruppen und Geschlechter ihren Anteilen unter den Beschäftigten entsprechend vertreten sein. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 26 bis 32 und 42 bis 44 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Gewählt wird geheim mit neutralen Stimmzetteln, die von der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt werden. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands übernimmt.

(5) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 2

Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Mit der Errichtung der Anstalt ForstBW wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der Anstalt ForstBW an, die am 31. Dezember 2019

1. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei einem Landratsamt oder Stadtkreis,
2. beim Forstlichen Bildungszentrum Königsbronn oder Karlsruhe,
3. bei einem Regierungspräsidium oder
4. beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

waren.

(2) Die Ersatzmitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Absatz 1 Satz 2 werden Ersatzmitglieder der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Die Amtszeit des Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der Neuwahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Artikel 9

Übergangsschwerbehindertenvertretung

(1) In der Anstalt ForstBW werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung vorübergehend nach Maßgabe der folgenden Absätze wahrgenommen.

(2) Bei der Anstalt ForstBW wird eine Übergangsschwerbehindertenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2019 Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei einem Landratsamt oder Stadtkreis oder beim Landesbetrieb ForstBW waren und ab dem 1. Januar 2020 in der Anstalt ForstBW beschäftigt sind. Die Mitglieder der Übergangsschwerbehindertenvertretung wählen spätestens zwei Wochen nach Errichtung der Anstalt ForstBW aus ihrer Mitte eine Person aus, die den Vorsitz ausübt. Das lebensälteste Mitglied der Übergangsschwerbehindertenvertretung übernimmt die Aufgaben der Wahlleitung. Die nicht gewählten Vertrauenspersonen werden zu stellvertretenden Mitgliedern. Für die Durchführung der Wahl sind § 20 Absatz 3 und 4 und § 22 Absatz 2 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) sinngemäß anzuwenden. Die Amtszeit der Übergangsschwerbehindertenvertretung endet mit der Wahl der neuen Schwerbehindertenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Kommt die Bildung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung nicht zustande, werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 31. Dezember 2020, von der Hauptschwerbehindertenvertretung des MLR wahrgenommen. Die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung kann frühestens sechs Monate nach Errichtung der Anstalt ForstBW eingeleitet werden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO vor, lädt die Hauptschwerbehindertenvertretung zu einer Wahlversammlung ein. Für die Durchführung der Wahl ist § 20 der SchwbVWO anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO nicht vor, bestellt die Hauptschwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand und dessen Vorsitz. Für die Durchführung der Wahl sind die §§ 2 bis 16 SchwbVWO anzuwenden.

(4) Für die Übergangsschwerbehindertenvertretung gelten die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

Artikel 10

Übergangsregelung Beauftragte für Chancengleichheit

(1) Die Beauftragte für Chancengleichheit des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und deren Stellvertreterin nehmen ab dem 1. Januar 2020 übergangsweise bis zur Bestellung nach Absatz 2 Satz 3 die Aufgaben nach dem Chancengleichheitsgesetz in der Anstalt ForstBW wahr.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt die Anstalt ForstBW einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Beauftragte für Chancengleichheit und die Stellvertreterin sind spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu bestellen.

Artikel 11

Abgaben- und Kostenfreiheit

Für Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt ForstBW nach Artikel 3 § 2 Absatz 1 und der Gesamtrechtsnachfolge nach Artikel 3 § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes erheben das Land sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Abgaben, Gebühren und Auslagen."

Artikel 12

Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „staatlichen und“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den staatlichen Eigenjagdbezirken erstellt die Anstalt ForstBW die forstlichen Gutachten.“

2. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Forstbehörden“ durch die Wörter „der Anstalt ForstBW“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „den zuständigen Forstbehörden“ durch die Wörter „der Anstalt ForstBW“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „, 26 und 50“ durch die Angabe „und 26“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Landesgeodatenzugangsgesetzes

§ 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), das zuletzt durch Artikel 54 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich des § 12 für andere geodatenhaltende Stellen und öffentlich verfügbar bereitzustellen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

Artikel 14

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „land- und forstwirtschaftlichen“ durch das Wort „landwirtschaftlichen“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Sozialmaßnahmen (Dorfhelferinnen und Dorfhelfer, Betriebshelferinnen und Betriebshelfer)

Das Land fördert anerkannte übergebietsliche Einrichtungen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Aus- und Fortbildung, die Anstellung, die Betreuung und der Einsatz haupt- und nebenamtlicher Dorfhelferinnen und Dorfhelfer und Betriebshelferinnen und Betriebshelfer gehören, wenn sie auf gemeinnütziger Grundlage wirken und für die übernommene Bildungsaufgabe ein öffentliches Bedürfnis besteht.“

3. In § 29 a Absatz 3 werden die Wörter „§ 25 a Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 25 a Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c wird am Ende das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Nummer 1 Buchstabe d wird aufgehoben.
- d) In Nummer 3 werden die Wörter „der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Tübingen für die Beamten an den Landratsämtern der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen“ gestrichen.
- e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. der Anstalt ForstBW

für die Beamten des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 die in § 2 genannten Rechte;“

- f) Die bisherigen Nummern 9 bis 18 werden die Nummern 10 bis 19.
 - g) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - h) In der neuen Nummer 19 wird die Angabe „Nummer 17“ durch die Angabe „Nummer 18“ ersetzt.
 - i) In der neuen Nummer 19 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel XX des Gesetzes vom TT. MM JJJJ (GBl. S. XX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ mit Funktionszusätzen die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Forstdirektor als Leiter eines regional zuständigen Forstbetriebsteils der Anstalt ForstBW⁷⁾“ eingefügt.
 - b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter³⁾“ die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Fachbereichsleiter als Leiter eines Fachbereichs der Betriebszentrale der Anstalt ForstBW¹⁾“ eingefügt.
2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Fachbereichsleiter als Leiter eines Fachbereichs der Betriebszentrale der Anstalt ForstBW²⁾“ eingefügt.
 - b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regionalverbands“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Vertreter des Vorstandsvorsitzenden der Anstalt ForstBW“ eingefügt.
 - c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regionalverbands“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Vorstandsvorsitzender der Anstalt ForstBW“ angefügt.

Artikel 17 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm obliegen für die Bediensteten der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Bediensteten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes der Regierungspräsidien sowie der Bediensteten der Abteilung Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg die den Ministerien zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Personalangelegenheiten.“

2. In § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47a Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 23 Absatz 3 wird das Wort „Körperschaftsforstdirektionen“ durch das Wort „Körperschaftsforstdirektion“, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und am Ende die Wörter „und die Anstalt ForstBW“ angefügt.

Artikel 18 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Regierungspräsidium“ die Wörter „, die Anstalt ForstBW“ eingefügt.

Artikel 19
Änderung des Feuerwehrgesetzes

In § 35 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Forstbehörden,“ die Wörter „der Anstalt ForstBW,“ eingefügt.

Artikel 20
Änderung des Landesgebührengesetzes

In § 25 Absatz 3 Nummer 2 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, werden die Wörter „die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen“ durch die Wörter „das Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel XX des Gesetzes vom TT. MMMM JJJJ (GBl. S. XX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus den Entgelten für die Betreuung und die Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Betreuung des Privatwalds.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Jahr 2020 wird der sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebende Zuweisungsbetrag um den jährlich, erstmals vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020, nach Satz 3 zu dynamisierenden Betrag von 46,314 Millionen Euro vermindert.“

- b) Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	
Böblingen	
Esslingen	
Göppingen	
Ludwigsburg	
Rems-Murr-Kreis	
Heilbronn, Stadtkreis	
Heilbronn, Landkreis	
Hohenlohekreis	
Schwäbisch Hall	
Main-Tauber-Kreis	
Heidenheim	
Ostalbkreis	
Baden-Baden, Stadtkreis	
Karlsruhe, Stadtkreis	
Karlsruhe, Landkreis	
Rastatt	
Heidelberg, Stadtkreis	
Mannheim, Stadtkreis	
Neckar-Odenwald-Kreis	
Rhein-Neckar-Kreis	
Pforzheim, Stadtkreis	

Calw	
Enzkreis	
Freudenstadt	
Freiburg, Stadtkreis	
Breisgau-Hochschwarzwald	
Emmendingen	
Ortenaukreis	
Rottweil	
Schwarzwald-Baar-Kreis	
Tuttlingen	
Konstanz	
Lörrach	
Waldshut	
Reutlingen	
Tübingen	
Zollernalbkreis	
Ulm, Stadtkreis	
Alb-Donau-Kreis	
Biberach	
Bodenseekreis	
Ravensburg	
Sigmaringen	
Summe	100,00."

Artikel 22

Änderung der Landkreisordnung

In § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 229) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47a des Landeswaldgesetzes.“

Artikel 23

Änderung der Gemeindeordnung

In § 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

„19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47a des Landeswaldgesetzes.“

Artikel 24

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 26. Juni 2004 (GBl. S. 593), die zuletzt durch Artikel 178 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen oder wenn mindestens zwei der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 bis 6 dies verlangen.“

2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-Verordnung Forst- und Jagdabgabe

Die Verordnung der Landesregierung über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Forsten und der Jagdabgabe vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 502), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 177, 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeiten im forstbetrieblichen Bereich

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für:

1. die Beratung bei übergeordneten Fragen des Waldbaus im Kommunal- und Privatwald, einschließlich Waldschutz, Standortkartierung und Bodenschutzkalkung,
2. die Folgen des Klimawandels außerhalb des Staatswaldes,
3. die Bearbeitung der Aufgaben der periodischen Betriebsplanung im Körperschaftswald und im vertraglich betreuten Privatwald, die Grundlagenerfassung für Natura 2000 im Wald, die Waldbewertung sowie die Aufgaben der forstlichen Geoinformation im Nichtstaatswald,
4. die Zulassung und Prüfung von Trainees des gehobenen technischen Forstdienstes,
5. die Zulassung und Prüfung der Sachkunde nach § 21 Absatz 6 Nummer 1 und 2 LWaldG für den gehobenen technischen Forstdienst,
6. die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden zur Forstwirtin oder zum Forstwirt.“

2. In § 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und Absatz“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zuständigkeiten im Bereich der Forst- und Naturparkförderung

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen, einschließlich der hierfür notwendigen Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen gemäß

1. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen an Naturparke in Baden-Württemberg,
2. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft.“

Artikel 26

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 7 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
2. In Absatz 4 werden die Wörter „der Regierungspräsidien“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Freiburg“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Laufbahnverordnung MLR

Die Laufbahnverordnung MLR vom 11. April 2014 (GBl. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der neue Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine zweijährige forstliche Qualifizierung bei einem öffentlichen Arbeitgeber, der über die Dienstherrneigenschaft verfügt, mit Prüfung nach der Verordnung zur Qualifizierung und Prüfung für den gehobenen technischen Forstdienst in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat,“

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Forstdiensttauglichkeit“ die Wörter „nach der Verwaltungsvorschrift Forstdiensttauglichkeit in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Sind die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt, erwirbt abweichend von Absatz 1 Nummer 2 die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst auch, wer eine entsprechende Qualifikation nach der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung für den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde erworben hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der neue Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine zweijährige forstliche Qualifizierung bei einem öffentlichen Arbeitgeber, der über die Dienstherreneigenschaft verfügt, mit Prüfung nach der Verordnung zur Qualifizierung und Prüfung für den höheren Forstdienst in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat,“

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Forstdiensttauglichkeit“ die Wörter „nach der Verwaltungsvorschrift Forstdiensttauglichkeit in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 2 und 3 angefügt:

„(2) Sind die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt, erwirbt abweichend von Absatz 1 Nummer 2 die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst auch, wer eine entsprechende Qualifikation nach der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung für den Erwerb der forstlichen Sachkunde hat.

(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst erwirbt auch, wer einen Aufstieg nach § 22 des Landesbeamtengesetzes sowie eine entsprechende Qualifikation nachweist. Näheres regelt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Übernahme von Forstbeamtinnen und Forstbeamten anderer Dienstherrn und
Anerkennung der forstlichen Laufbahnbefähigungen anderer Bundesländer

(1) Die Übernahme von Forstbeamtinnen und Forstbeamten anderer Dienstherrn und von früheren Forstbeamtinnen und Forstbeamten erfolgt auf Grundlage des § 23 Landesbeamtengesetz (LBG).

(2) Wer bei einem Dienstherrn außerhalb Baden-Württembergs die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes oder für die Laufbahn des höheren Forstdienstes erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn nach dieser Verordnung, wenn Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte vergleichbar sind und ein gleichwertiger Bildungsabschluss nach § 15 LBG vorgelegen hat.

(3) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann bei wesentlichen Unterschieden hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer Ausnahmen zulassen, wenn die Forstbeamtin oder der Forstbeamte bei dem anderen Dienstherrn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens vier Jahre lang überdurchschnittlich erfolgreich forstliche Aufgaben wahrgenommen hat, die denjenigen der Laufbahn, in die die Übernahme erfolgen soll, entsprechen.“

4. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 28

Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 4 Absatz 3 Nummer 8 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. der Forstwirtschaft das Regierungspräsidium Freiburg“.

Artikel 29

Änderung der Forstdienstkleidungsverordnung

Die Forstdienstkleidungsverordnung vom 27. April 2004 (GBl. S. 311), die zuletzt durch Artikel 180 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 1 werden den nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „und wird vom jeweiligen Dienstherrn gewährt“ angefügt.

Artikel 30

Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Abschnitt I der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „den Körperschaftsforstdirektionen,“ die Wörter „der Anstalt ForstBW,“ eingefügt.
2. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 31

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73,

ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
3. Die Wörter „für die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart das Regierungspräsidium Tübingen und für die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe“ werden gestrichen.

Artikel 32

Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

§ 5 Absatz 1 Nummer 8 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 8. April 2003 (GBl. 2003, S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. die Anstalt ForstBW,“

Artikel 33

Aufhebung von Vorschriften

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) geändert worden ist,
2. die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Bewirtschaftung des Landesbetriebs ForstBW und Kostentragung vom 16. November 2011 (GBl. S. 534).

Artikel 34
Berichtspflicht

(1) Die Stadt- und Landkreise berichten dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum 30. Juni 2022 über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der Umsetzung dieses Gesetzes.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Umsetzung dieses Gesetzes.

Artikel 35
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landeswaldgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 36
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: